

Merkblatt für eingetragene Vereine

Beachten Sie bei Ihrer Vereinsarbeit **bei Vorstandsänderungen** bitte folgende Hinweise:

Zur Eintragung in das Vereinsregister ist jede Änderung des **vertretungsberechtigten Vorstandes** (Neuwahl, Ausscheiden, Namens- und Wohnortänderungen) unter Vorlage einer Abschrift (Fotokopie) des Versammlungsprotokolls anzumelden.

Zur Anmeldung verpflichtet sind die gemäß § 26 BGB zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder in der gemäß der Vereinssatzung erforderlichen Anzahl. Die Anmeldungen haben mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung zu erfolgen.

Wenn die Satzung keine weitergehenden Anforderungen an den Inhalt eines Versammlungsprotokolls stellt, sollte jedes Versammlungsprotokoll jedoch mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers (Angabe bei der Unterschrift genügt)
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Feststellung, dass die Versammlung gemäß der in der Satzung geregelten Form und Frist (also satzungsgemäß) einberufen wurde,
5. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass diese bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde bzw. dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war;
6. die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist (diese Feststellung ist **nur** erforderlich, wenn die Satzung besondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, z.B. eine Mindestzahl anwesender Mitglieder verlangt)
7. die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen); es wird darauf hingewiesen, dass **Blockwahlen** grundsätzlich nur möglich sind, wenn eine Satzungsgrundlage besteht; die Abstimmung ist sonst unwirksam. Alternativ müssen **alle** anwesenden Mitglieder vor der Beschlussfassung der Blockwahl zustimmen
8. das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen)
9. die Erklärung der Gewählten über die Annahme des Amtes;
10. die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) hat die erforderlichen Veränderungen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Unterbleiben diese, so können die Vorstandsmitglieder notfalls durch Verhängung von Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Hierzu sollte es jedoch nicht kommen. Vielmehr ist es im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit wünschenswert, wenn die Anmeldungen der eingetretenen Veränderungen (Vorstand und Satzung) sowie die Mitteilung über die Wiederwahl des Vorstandes dem Registergericht stets unaufgefordert zugehen.

Wichtig!

Unterlagen, die im Rahmen einer Anmeldung zum Vereinsregister eingereicht werden und eine Grundlage für die Eintragung bilden (wie z.B. Versammlungsprotokoll, Satzung etc.), sind nach Eintragung der Änderung online unter www.Handelsregister.de für jedermann frei einsehbar.